

Begründung:

Am 02.07.2019 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB zur Überarbeitung des vorgenannten B-Planes gefasst.

Der seit dem 01.07.2017 rechtskräftige Bebauungsplan „Kramermarktwiese“ lässt sonstiges nicht störendes Gewerbe nicht zu. Die Möglichkeit des § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung, sonstiges nicht störendes Gewerbe in allgemeinen Wohngebieten zuzulassen, wird bei Planaufstellung hier nicht genutzt.

Somit ist eine minimale Versorgung im Gebiet ausgeschlossen.

Um diese zu gewährleisten, soll der § 4 Abs. 3 BauNVO im Gebiet Kramermarktwiese Berücksichtigung finden.

Zu diesem Zweck ist eine Anpassung an den bestehenden Bebauungsplan in Textform erfolgt.

Das Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner hat nun einen Entwurf erarbeitet, der in der Sitzung vorgestellt wird.

Nach Anerkennung dieses Entwurfes wird die öffentliche Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wird eine Beteiligung der nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB erfolgen.